

703

**Immissionsschutz — Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen;**

**hier:** Richtlinien über die Eignungsprüfung von Messeinrichtungen, die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen und die Bewertung von Rußzahlmessungen

**Bezug:** Erlass vom 17. Februar 1998 (StAnz. S. 778)

**1. Bekanntgabe**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und die für den Immissionsschutz zuständigen Obersten Landesbehörden haben im Länderausschuss für Immissionsschutz Übereinstimmung zu Richtlinien über:

- die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung, die Wartung von Messeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen und die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebsgrößen zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen besonderer Stoffe,
- die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen,
- die Bewertung der Rußzahlmessungen bei Heizöl-EL-Feuerungen erzielt.

Die Bekanntgabe der Richtlinien erfolgte vom BMU mit Rundschreiben vom 8. Juni 1998 — IG I 3 — 51 134/3 —; veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBl. S. 543).

**2. Aufheben von Richtlinien**

Die o. a. Richtlinien ersetzen die mit Bezugserlass vom 17. Februar 1998 (StAnz. S. 778) bekannt gegebenen Richtlinien über:

- die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung, die Wartung von Messeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen und die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebsgrößen zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen besonderer Stoffe,
- die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen,
- die Bewertung der Rußzahlmessungen bei Heizöl-EL-Feuerungen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 15. Juni 1999

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**

II 7.1/II 10.1 — 53 e 483 — 2124/99

— Gült.-Verz. 892 —

StAnz. 28/1999 S. 2229

704

DARMSTADT

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN****Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hainbrunner Tal bei Hirschhorn“ vom 25. Juni 1999**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**§ 1**

(1) Ein zwischen Hirschhorn und Unter-Hainbrunn gelegene Abschnitt des Finkenbachtals einschließlich einer Hangfläche nordwestlich von Hirschhorn wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Hainbrunner Tal bei Hirschhorn“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 14, 33, 35 und 39 der Gemarkung Hirschhorn, Stadt Hirschhorn, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von ca. 30,29 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das im Naturraum Sandsteinodenwald gelegene Finkenbachtal mit dem naturnahen Bachlauf des Finkenbaches und einer südwestlich angrenzenden Hangfläche mit Beständen des Eichen-Hainbuchen-Waldes und Erlenumpfwaldes, Grünlandgesellschaften, Großseggenriedern und Hochstaudenfluren sowie die darin vorkommenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die vom Aussterben bedrohte Aeskulap-

natter, zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist eine naturnahe Weiterentwicklung der Waldbestände, die Offenhaltung der Talauflage, die Sicherstellung der weiteren Grünlandnutzung, die Erhaltung von Trockenmauern und die Gewährleistung allgemeiner Sukzessionsabläufe.

**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen oder mit diesen zu fahren oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten und Befahren der Wege und Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. der Rückschnitt und die Entnahme von Pflanzen im Rahmen von Pflegemaßnahmen;
4. der Rückschnitt von bachbegleitenden Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
9. die Ausübung der Fischerei am Finkenbach einschließlich Besatzmaßnahmen mit autochthonen Fischarten von Flurstück 10 in Flur 33 der Gemarkung Hirschhorn aus ganzjährig, an den übrigen Uferpartien nur in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Oktober;

10. die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des fischerlichen Hegeplanes durch Fischereiberechtigte oder deren Beauftragte;
11. die Ausübung der Einzeljagd auf Schwarzwild ganzjährig, auf sonstiges Haarwild nur in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd;
12. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, daß Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;
13. die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
14. die Nutzung von Flurstück 10 in Flur 33 der Gemarkung Hirschhorn als Spiel- und Liegewiese sowie dort die Errichtung einer überdachten Grillhütte in den Maßen von maximal 8,75 m × 6,25 m einschließlich deren Nutzung und Instandsetzung;
15. die gärtnerische Nutzung von Flurstück 146 in Flur 14 der Gemarkung Hirschhorn im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;
16. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Trockenmauern in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März.

#### § 5

- (1) Die Ausübung der Fischerei bleibt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bis zum 31. Dezember 2001 zulässig.
- (2) Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Beseitigung der Feuerstelle, des Grillplatzes und der Unterstellhütte auf Flurstück 10 in Flur 33 der Gemarkung Hirschhorn bleiben bis zur Errichtung einer Grillhütte zulässig.

#### § 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 17 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

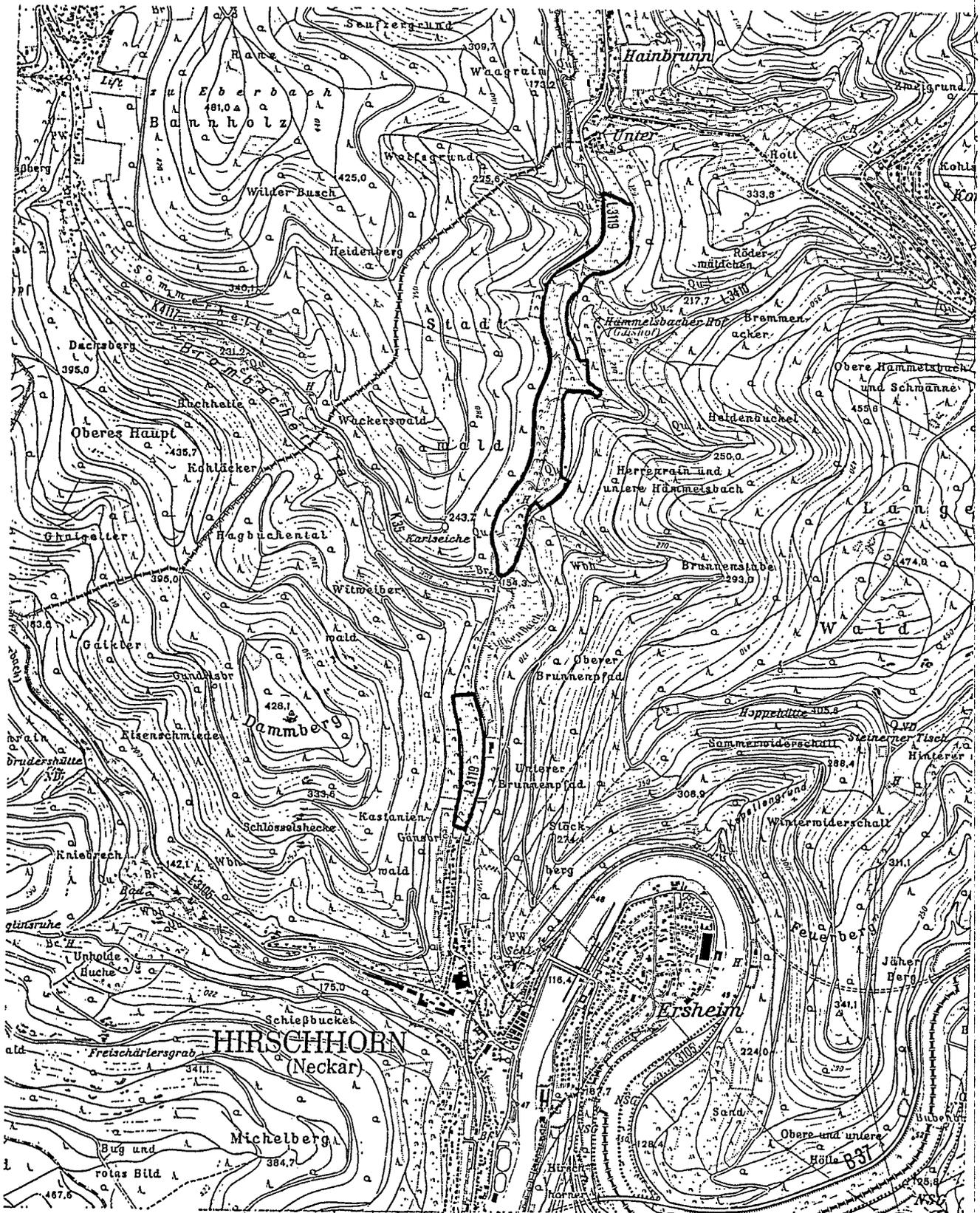
#### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 25. Juni 1999

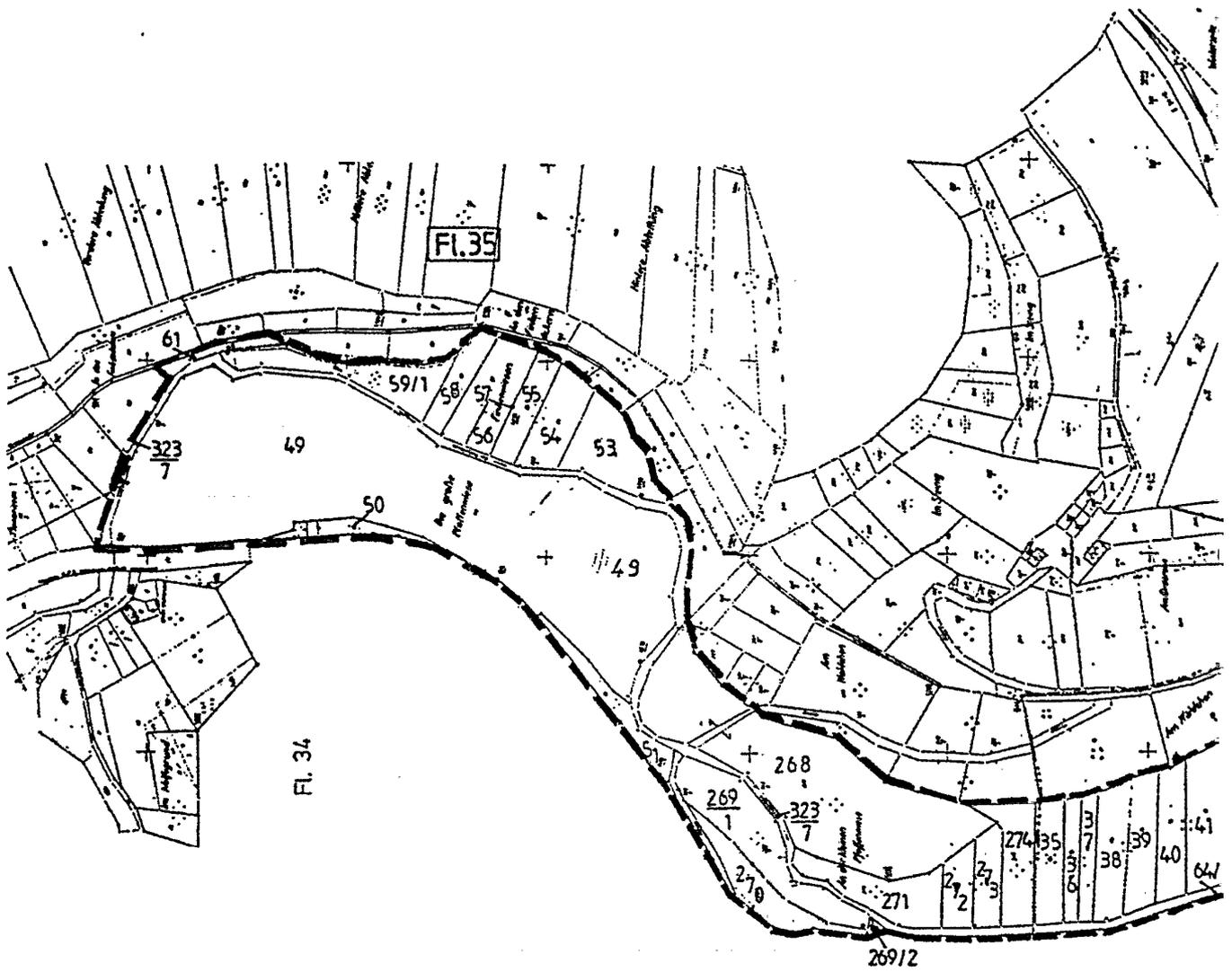
**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 28/1999 S. 2229

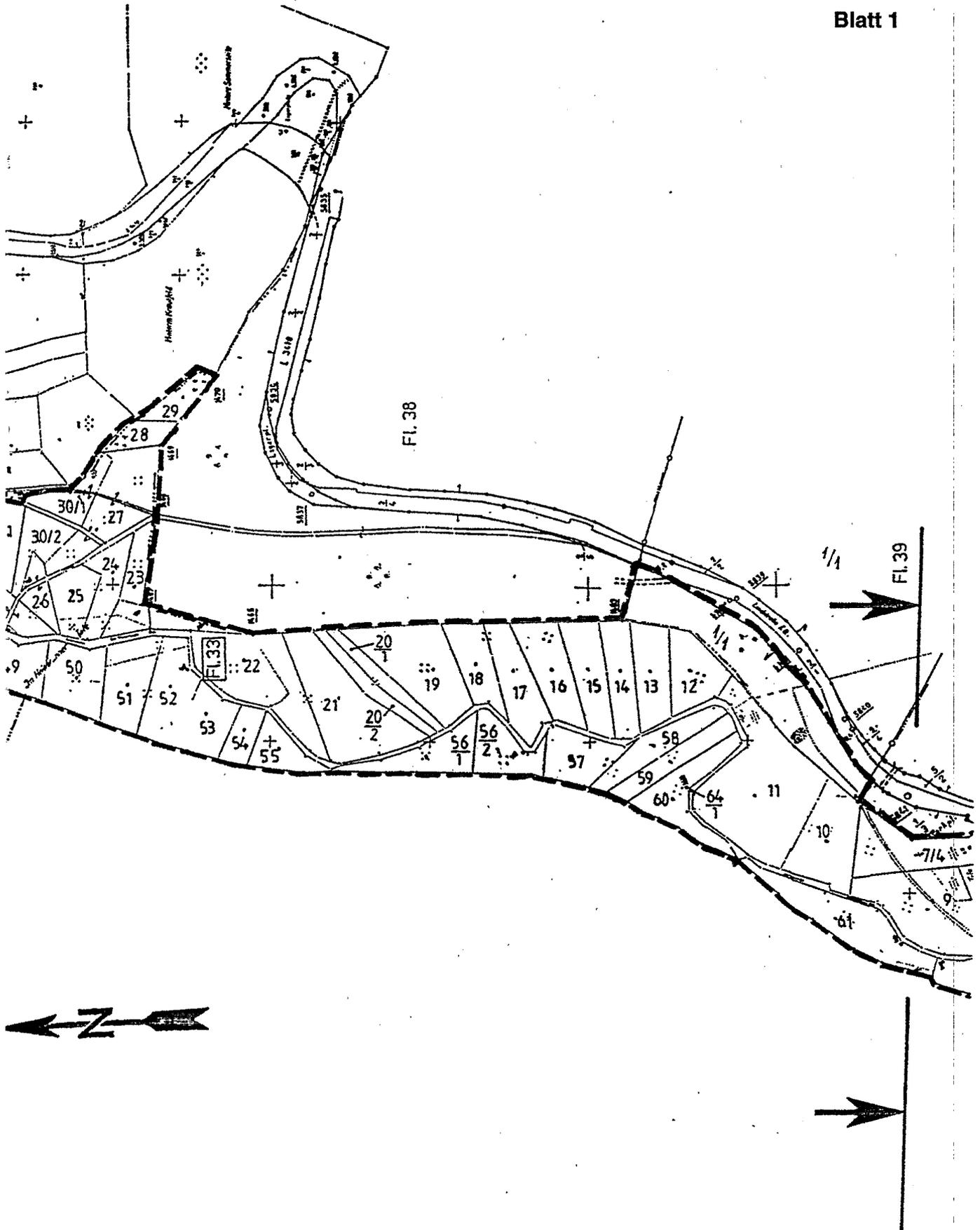


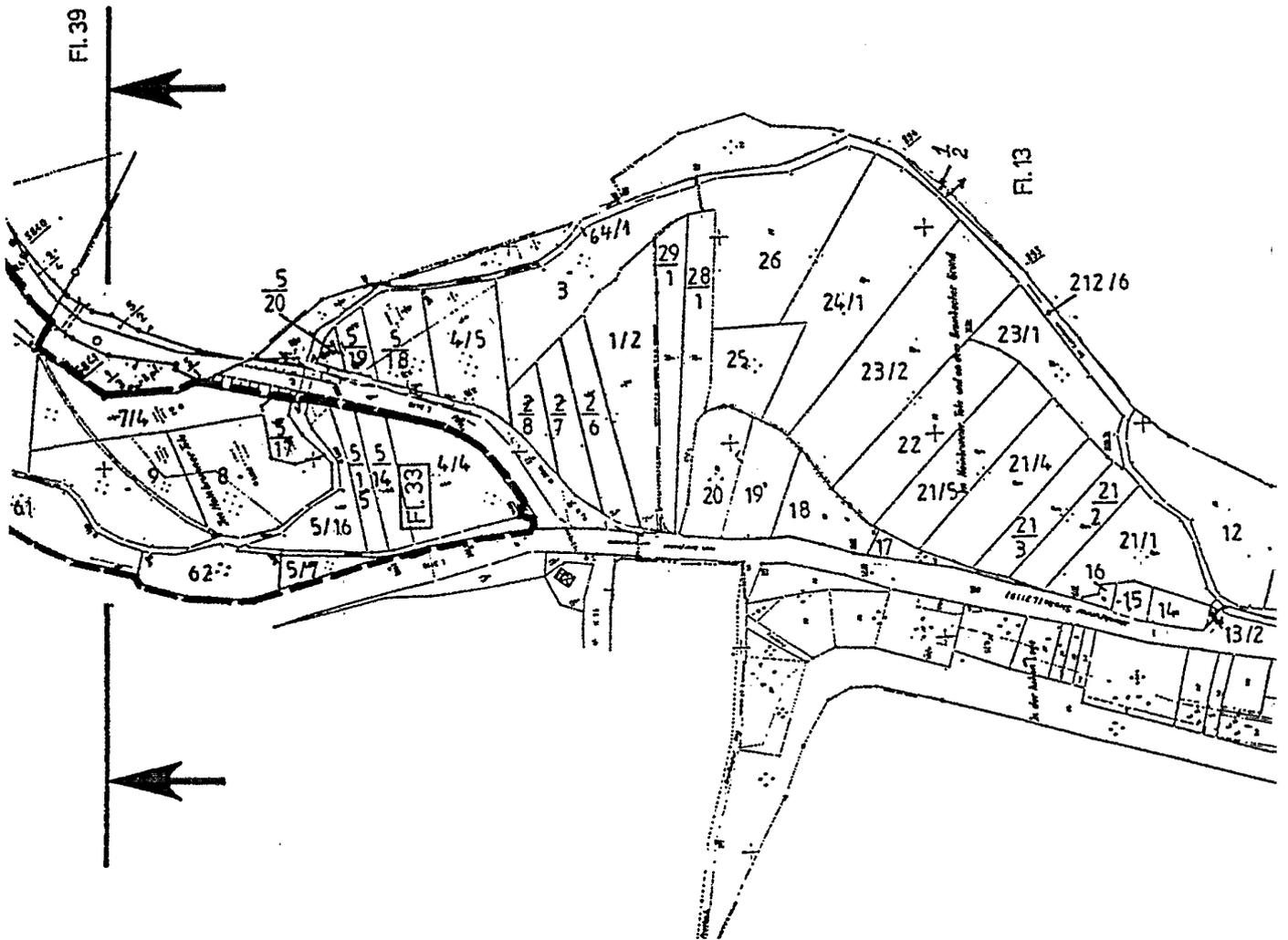
Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 6519, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hainbrunner Tal bei Hirschhorn“



Blatt 1





Blatt 2

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,  
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Hainbrunner Tal bei Hirschhorn“  
vom 25. Juni 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 25. Juni 1999

gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident

— — — Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Bergstraße  
Stadt: Hirschhorn  
Gemarkung: Hirschhorn  
Flur: 14, 33, 35, 39

